

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 3. Juni 2019

Prot.-Nr.

Überparteiliches Postulat betr. gleichzeitiger Wahltermin für Stadtpräsidium und Stadtrat/ Beantwortung

Am 22. Mai 2019 wurde folgendes überparteiliches Postulat eingereicht:

«Der Stadtrat wird gebeten aufzuzeigen, wie die Wahl des Stadtrates so organisiert werden kann, dass die Wahl des Stadtrates und des Stadtpräsidiums am gleichen Wahltermin stattfindet.

Begründung:

In Olten arbeiten die Stadträte und Stadträtinnen mit einem 30% Pensum, nur für das Amt des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin ist ein 100% Pensum vorgesehen. Wenn sich also eine Person für den Stadtrat zur Wahl stellt, dann ist das ein ganz anderes Belastungsprofil, als wenn jemand als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident kandidiert.

Aktuell wird in Olten der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin (100%) in einem separaten Wahlgang aus den Personen gewählt, die schon vorgängig in den Stadtrat gewählt wurden.

Das Problem hierbei ist: Nur die wenigsten potentiellen Kandidat/innen sind in der glücklichen Lage, so flexibel über ihre Arbeitszeit und Einkommen zu verfügen, dass die es sich leisten können das Risiko auf sich zu nehmen, erst in den Stadtrat gewählt zu werden und dann die Wahl zum Stadtpräsidenten oder zur Stadtpräsidentin zu verpassen.

Olten schränkt sich auf diese Art selbst unnötig ein und vergibt sich damit die Chance auf ein breites Feld von Kandidierenden für das Stadtpräsidium.

Der aktuelle zweistufige Ablauf kommt daher, dass die Gemeindeordnung der Stadt Olten im *Artikel 10, Absatz b* sagt *Die Stimmberechtigten wählen: die Mitglieder des Stadtrates und aus dessen Mitte den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin*. Eine gleichlautende Formulierung findet sich auch im Solothurner Gemeindegesetz.»

* * *

Im Namen des Stadtrates beantwortet Stadtpräsident Martin Wey den Vorstoss wie folgt:

Der Stadtrat kann die von den Postulanten aufgeworfene Problematik nachvollziehen. Die Postulanten geben sich die Antwort auf ihre Frage indessen im letzten Satz der Begründung gleich selbst: § 128 des Gemeindegesetzes lautet: «In Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.» Das heisst, das Ziel des Postulates kann nur erreicht werden, wenn das Gemeindegesetz via Kantonsrat und allenfalls kantonale Volksabstimmung geändert wird, beispielsweise indem das in § 127 definierte System für die ordentliche

Gemeindeorganisation auch für die ausserordentliche Gemeindeorganisation, welche im Kanton lediglich die Stadt Olten aufweist, angewendet wird. Bei gleichzeitiger Wahl – welche der aktuelle Wortlaut des Gesetzes nicht zulässt – könnte eine Person ins Stadtpräsidium gewählt werden, die das Amt dann nicht antreten kann, weil sie nicht auch in den Stadtrat gewählt wurde, was eine neuerliche Wahl erfordern würde.

Da sich weitere Abklärungen erübrigen, empfiehlt der Stadtrat dem Gemeindeparlament, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.